



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 13. April 2016 (StB 171)

B+A 4/2016

**Ausgleichsgutschriften
auf den Altersguthaben
des städtischen Personals**

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
9. Juni 2016

Übersicht

Im Jahre 2015 wurde das Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) vom 8. November 2012 teilrevidiert (einstimmiger Beschluss des Grossen Stadtrates vom 26. November 2015). Im Rahmen dieser Gesetzgebungstätigkeit hat der Grosse Stadtrat zur Kenntnis genommen, dass die PKSL den für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden Umwandlungssatz von derzeit 6,20 Prozent aufgrund einer notwendigen Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen (gestiegene Lebenserwartung, geringere Ertragsaussichten) wird senken müssen – ein Schritt, den andere Vorsorgeeinrichtungen bereits getan haben oder zeitnah ebenfalls zu tun beabsichtigen. Zugleich hat der Grosse Stadtrat das Bestreben der Pensionskommission – des obersten Organs der PKSL – unterstützt, die mit einer Senkung des Umwandlungssatzes verbundenen Leistungseinbussen durch flankierende Massnahmen sozial verträglich abzufedern, um das modellmässige Leistungsziel der Vorsorgeeinrichtung (Altersrente im Rücktrittsalter 65: 60 Prozent der zuletzt versicherten Besoldung) im Wesentlichen erhalten zu können. Einer ersten kompensatorischen Massnahme hat der Grosse Stadtrat mit der letztjährigen Teilrevision des Finanzierungsreglements bereits zugestimmt: der Neuberechnung der versicherten Besoldung bzw. der Erhöhung der Sparbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ab Inkrafttreten einer Herabsetzung des Umwandlungssatzes (Art. 6 Abs. 3 Finanzierungsreglement).

Die Pensionskommission hat beschlossen, die angekündigte Herabsetzung des Umwandlungssatzes von aktuell 6,20 auf 5,70 Prozent per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen. Diese Senkung verlangt aus Sicht der Pensionskommission nach einer zusätzlichen Ausgleichsmassnahme namentlich zugunsten älterer Versicherter, allen voran derjenigen kurz vor der Pensionierung, welche die mit dem tieferen Umwandlungssatz einhergehende Rentenkürzung (–8,06 Prozent) nicht oder nur noch geringfügig durch höhere Sparbeiträge zu mindern vermögen: Konkret schlägt die Pensionskommission vor, analog zu den Lösungsmodellen anderer Kassen auf den Altersguthaben der Versicherten einmalige, altersabhängige Ausgleichsgutschriften zu leisten. Die Gesamtkosten der vorgeschlagenen Massnahme belaufen sich für alle Arbeitgeber gesamthaft auf rund 33 Mio. Franken. Die Pensionskommission schlägt ein Finanzierungsmodell vor, gemäss dem der finanzielle Aufwand nach dem bewährten Beitragsverhältnis zu 62 Prozent (insgesamt rund 20,5 Mio. Franken) von der Arbeitgeberseite übernommen wird und die verbleibenden 38 Prozent (rund 12,5 Mio. Franken) von der PKSL getragen werden. Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Kreditantrag zur Bewilligung.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Erläuterung zum beantragten Sonderkredit	5
2.1 Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2017	5
2.2 Kompensatorische Massnahme: einmalige, altersabhängige Ausgleichsgutschriften auf den Altersguthaben	7
2.2.1 Zweck der Massnahme	7
2.2.2 Altersabhängige Ausgleichsgutschriften	8
2.2.3 Massgebendes Altersguthaben	10
2.2.4 Monatliche Gutschrift des Ausgleichsbetrags über fünf Jahre	10
2.3 Finanzielle Auswirkung / Kostenanteil Stadt Luzern	11
2.3.1 Finanzierung der Massnahme durch die Arbeitgeber / Kostenanteil Stadt Luzern	11
2.3.2 Vernehmlassungsergebnisse	12
3 Finanzierung	13
4 Antrag	13

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Am 26. November 2015 hat der Grosse Stadtrat die Vorlage „Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL): Teilrevision des Finanzierungsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern / Sicherstellung der langfristigen finanziellen Stabilität“ einstimmig verabschiedet (vgl. B+A 29/2015 vom 23. September 2015; Protokoll Nr. 44 über die Verhandlungen des Grossen Stadtrates von Luzern, S. 23). Die Kernpunkte der Reglementsrevision bildeten erstens die Schaffung einer reglementarischen Grundlage für Sanierungsmassnahmen zur Behebung einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung (Art. 12a und 12b), zweitens die Erhöhung der versicherten Besoldung bzw. der Sparbeiträge zur Äufnung des Altersguthabens, gültig ab Inkrafttreten einer Senkung des Umwandlungssatzes auf unter 6,20 Prozent (Art. 6 Abs. 3), und drittens die Weiterversicherungsmöglichkeit nach dem 65. Lebensjahr (Art. 4a).

In den parlamentarischen Debatten zur erwähnten Teilrevision herrschte Einigkeit, dass eine vorausschauende und verantwortungsvolle Politik der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) zur Sicherstellung ihrer langfristigen finanziellen Stabilität darauf auszurichten ist, eine Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung (Deckungsgrad < 100 Prozent) und damit notwendigerweise verbundene Sanierungsmassnahmen gemäss neuem Art. 12a Finanzierungsreglement zu vermeiden. Dabei teilte der Grosse Stadtrat die Einschätzung, dass die PKSL zur Verfolgung einer solchen nachhaltigen Strategie nicht darum herumkommen wird, den für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden Umwandlungssatz in absehbarer Zeit zu senken. Der Beschluss der hierfür zuständigen Pensionskommission vom 5. März 2015, den Umwandlungssatz aufgrund angepasster versicherungstechnischer Grundlagen und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge zeitnah von aktuell 6,20 auf 5,70 Prozent (Rentenalter 65) herabzusetzen, wurde grundsätzlich als massvoller Schritt in die richtige Richtung gewertet – dies auch im Bewusstsein, dass der Prozentsatz von 5,70 Prozent immer noch knapp bis deutlich über demjenigen anderer Vorsorgeeinrichtungen liegt, welche sich angesichts der weiter gestiegenen Lebenserwartung und des anhaltend tiefen Zinsniveaus mit entsprechend eingetrübten Ertragsaussichten jüngst ebenfalls zu einer Senkung des Umwandlungssatzes veranlasst sahen (vgl. B+A 29/2015 vom 23. September 2015, Ziff. 3.1.2, S. 12).

Der Deckungsgrad der PKSL betrug per Ende 2015 rund 103,70 Prozent und lag damit rund 3,3 Prozent unter dem Stand per 31. Dezember 2014 (107,00 Prozent). Nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund drängt sich aus Sicht der Pensionskommission auf, die angekündigte Senkung des Umwandlungssatzes auf 5,70 Prozent nicht – wie ursprünglich ebenfalls in Betracht gezogen – etappenweise von 2017 bis 2022 zu vollziehen, sondern direkt per Stichtag 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen. Eine stufenweise Anpassung der Umwandlungssätze

hätte für die PKSL zusätzliche Pensionierungsverluste (vgl. unten, Ziff. 2.1) von rund 20 Mio. Franken zur Folge, was die Kasse und letztlich die aktiven Versicherten finanziell übermässig stark belasten würde.

Die Herabsetzung des Umwandlungssatzes hat tiefere Rentenleistungen zur Folge (im Einzelnen unten, Ziff. 2.1). Die PKSL ist bestrebt, diese Leistungseinbusse durch sozial verträgliche und finanziell tragbare Abfederungsmassnahmen zu mindern, um das bisherige Leistungsniveau zumindest annähernd zu erhalten. Nebst der vom Grossen Stadtrat mit Beschluss vom 26. November 2015 bereits genehmigten, ab Inkrafttreten eines Umwandlungssatzes von unter 6,20 Prozent (Rücktrittsalter 65) geltenden Neuberechnung der versicherten Besoldung bzw. Erhöhung der Sparbeiträge zur Äufnung des Altersguthabens (Art. 6 Abs. 3 Finanzierungsreglement, vgl. oben, erster Absatz) schlägt die Pensionskommission als weitere flankierende Massnahme vor, auf den Altersguthaben der aktiven Versicherten einmalige, altersabhängige Ausgleichsgutschriften zu leisten (im Einzelnen nachfolgend, Ziff. 2.2); diese Gutschriften gleichen die aus dem tieferen Umwandlungssatz per 1. Januar 2017 resultierende Leistungseinbusse für Mitglieder, die kurz vor der Pensionierung und damit unmittelbar vor Ende ihrer Beitragszeit stehen, praktisch voll aus; dagegen sollen die Ausgleichsgutschriften bei jüngeren aktiven Versicherten mit noch langer Beitragsdauer geringer ausfallen, da diese durch die künftig höheren Beiträge für das Alterssparen bereits einen zumindest teilweisen Ausgleich erzielen. Die finanziellen Folgen der Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2017 werden damit für alle aktiven Versicherten insgesamt ausgewogen und sozial fair abgedeckt.

Die Gesamtkosten der vorgeschlagenen Massnahme belaufen sich auf rund 33 Mio. Franken. Die Pensionskommission schlägt ein Finanzierungsmodell vor, gemäss dem der finanzielle Aufwand nach dem bewährten Beitragsverhältnis zu 62 Prozent (insgesamt rund 20,5 Mio. Franken) von der Arbeitgeberseite übernommen wird und die verbleibenden 38 Prozent (rund 12,5 Mio. Franken) von der PKSL getragen werden.

2 Erläuterung zum beantragten Sonderkredit

2.1 Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2017

Zwei Faktoren bestimmen die Höhe der Altersrente der beruflichen Vorsorge: das Altersguthaben und der Umwandlungssatz. Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus den in Prozenten der versicherten Besoldung zu zahlenden, altersabhängigen Sparbeiträgen (Altersgutschriften), den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den freiwilligen Eintrittsleistungen, je zuzüglich Zinsen. Das End-Altersguthaben wird bei der Pensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine jährliche Altersrente umgewandelt. Beträgt beispielsweise das Altersguthaben eines Mitglieds im Pensionierungszeitpunkt Fr. 580'645.– (Rücktrittsalter 65), ergibt dies beim aktuell geltenden Umwandlungssatz von 6,20 % eine jährliche Altersrente von Fr. 36'000.– ($580'645.- \times 6,20/100$).

Der Umwandlungssatz entspricht – versicherungstechnisch korrekt – dem Prozentsatz, mit dem das Altersguthaben umgerechnet werden muss, damit dieses samt den künftigen Zinsen ausreicht, um die gewährte Altersrente bis zum statistischen Lebensende des Mitglieds und danach allfällige Hinterlassenenleistungen zu finanzieren. Der Umwandlungssatz wird im Wesentlichen von der statistischen Lebenserwartung und vom sog. technischen Zinssatz bestimmt (= Zinssatz, zu welchem das für die lebenslange Altersrente angesparte Kapital während des Vermögensverzehr, d. h. während der laufenden Rentenzahlungen, verzinst werden kann). Der technische Zinssatz seinerseits hängt von der Entwicklung der Finanzmärkte und den zu erwartenden Vermögenserträgen (Renditen) ab.

Dem heutigen Umwandlungssatz der PKSL von 6,20 % liegt ein technischer Zinssatz von 3,5 % zugrunde, und es wird keine weitere Abnahme der Sterblichkeit eingerechnet. Mit den neusten technischen Grundlagen (VZ 2010 Generationentafeln), welche die künftige Sterblichkeitsabnahme berücksichtigen, ergeben sich in Abhängigkeit vom technischen Zinssatz im Rentenalter 65 folgende Umwandlungssätze (UWS):

Technischer Zinssatz	UWS
3,0 %	5,48 %
2,5 %	5,15 %
2,0 %	4,83 %

Die rekordtiefen Zinsen an den Kapitalmärkten und entsprechend niedrige Renditeerwartungen veranlassten die Pensionskommission auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, den technischen Zinssatz von bisher 3 % (31. Dezember 2014) per 31. Dezember 2015 auf 2,5 % anzupassen. Entsprechend ist der aktuelle Umwandlungssatz von 6,20 % deutlich zu hoch, was dazu führt, dass die ausbezahlten Rentenleistungen strukturell unterfinanziert sind bzw. der PKSL mit jeder Pensionierung ein beträchtlicher Pensionierungsverlust entsteht. Im eingangs erwähnten Beispiel beträgt der Pensionierungsverlust beim aktuell geltenden Umwandlungssatz von 6,20 % rund Fr. 118'384.–, da zur Finanzierung der Rente von Fr. 36'000.– ($580'645.- \times 6,20/100$) beim aktuell angewendeten technischen Zinssatz von 2,5 % (mit technisch korrektem UWS von 5,15 %) das Altersguthaben des pensionierten Mitglieds zur vollen Ausfinanzierung der lebenslangen Altersrente eigentlich rund Fr. 699'029.– betragen müsste ($36'000.- \times 100/5,15$ [technisch korrekter UWS]), also Fr. 118'384.– mehr als das effektiv angesparte Alterskapital von Fr. 580'645.–. Dieses „Defizit“ muss die PKSL durch eine – an sich nicht systemkonforme – Umverteilung der Mittel zulasten der aktiven Mitglieder bzw. der nachfolgenden Generationen decken.

Nach dem Gesagten ist die Herabsetzung des Umwandlungssatzes für die PKSL – wie für zahlreiche andere Pensionskassen – unumgänglich. Mit der beschlossenen Senkung auf 5,70 % per 1. Januar 2017 liegt der Umwandlungssatz der PKSL alsdann immer noch knapp bis deutlich über demjenigen anderer Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskasse des Bundes PUBLICA: per 1.1.2015: 5,65 % [bisher: 6,15 %]; Pensionskasse Stadt Zürich: per 1.1.2016: 5,69 % [bisher: 6,16 %]; Pensionskasse SBB: per 1.1.2016: 5,22 % [bisher: 5,84 %]; BVK Zürich (Kanton): per 1.1.2017: 4,87 % [bisher: 6,20 %]). Angesichts der dargelegten versicherungstechnischen Grundlagen kann die Pensionskommission zwar eine weitere Senkung des Umwandlungs-

satzes zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausschliessen. Die Pensionskommission geht jedoch derzeit vorsichtig davon aus, dass das aktuell historisch tiefe Zinsniveau in den kommenden Jahren eher wieder steigt und somit die Vermögenserträge der Kasse tendenziell wieder günstiger ausfallen werden. Im Rahmen einer sozialverträglichen, mit Bedacht und Augenmass verfolgten finanziellen Strategie erachtet sie es daher als sachgerecht, die Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten in den nächsten fünf Jahren abzuwarten und alsdann die Situation neu zu beurteilen.

2.2 Kompensatorische Massnahme: einmalige, altersabhängige Ausgleichsgutschriften auf den Altersguthaben

2.2.1 Zweck der Massnahme

Nach dem modellmässigen Leistungsziel der PKSL beträgt die jährliche Altersrente 60 % der zuletzt versicherten Besoldung (Rücktrittsalter 65). Dieses Leistungsziel soll auch künftig weitgehend erhalten werden.

Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,20 % auf 5,70 % führt – ohne jegliche kompensatorische Massnahmen – zu einer Reduktion der Rentenleistungen bzw. zur Unterschreitung des modellmässigen Leistungsziels um rund 8,06 %. Diese einschneidende Folge kann nur durch höhere Altersguthaben (teilweise) kompensiert werden:

Zuletzt versicherte Besoldung (Alter 65)	Modellmässiges Leistungsziel (60 % versicherte Besoldung)	Altersguthaben (AGH)	UWS	Effektive Rente	Unterschreitung Leistungsziel in %
Fr. 60'000.–	Fr. 36'000.–	Fr. 580'645.–	6,2 %	Fr. 36'000.–	0
Fr. 60'000.–	Fr. 36'000.–	Fr. 580'645.–	5,7 %	Fr. 33'097.–	–8,06
Fr. 60'000.–	Fr. 36'000.–	Fr. 631'579.– (= benötigtes AGH zur Erhaltung des Leistungsziels um 8,8 % erhöht)	5,7 %	Fr. 36'000.–	0

Die vom Grossen Stadtrat im Rahmen der letztjährigen Teilrevision des Finanzierungsreglements beschlossene Erhöhung der versicherten Besoldung und damit auch der Sparbeiträge der aktiven Versicherten zur Äufnung ihres Altersguthabens (Art. 6 Abs. 3 Finanzierungsreglement, vgl. oben, Ziff. 1 und 2.1) kommt vorwiegend jüngeren Mitgliedern mit noch langer Beitragsperiode zugute. Älteren Versicherten hingegen bleibt weit weniger oder – unmittelbar vor dem Rücktrittsalter – gar keine Zeit, einen tieferen Umwandlungssatz durch höhere Beiträge zumindest teilweise auszugleichen (vgl. Ziff. 2.2.2). Die von der Pensionskommission vorgeschlagenen einmaligen, altersabhängigen Ausgleichsgutschriften stellen eine zusätzliche flankierende Massnahme dar, um diesem generationenspezifischen Ungleichgewicht entgegenzuwirken und die finanziellen Folgen des tieferen Umwandlungssatzes für alle – auch die älteren – aktiven Versicherten fair zu kompensieren.

2.2.2 Altersabhängige Ausgleichsgutschriften

Die PKSL beabsichtigt, bei Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2017 auf 5,70 % (Rücktrittsalter 65) folgende altersabgestufte Ausgleichsgutschriften auf dem massgebenden Altersguthaben der aktiven Versicherten (Stichtag 31. Dezember 2016) zu leisten:

BVG-Alter 2017 (2017 minus Jahrgang)	Ausgleichsgutschrift (in % des Altersguthabens am 31.12.2016)	BVG-Alter 2017 (2017 minus Jahrgang)	Ausgleichsgutschrift (in % des Altersguthabens am 31.12.2016)
25–46	2,70 %	56	6,70 %
47	3,10 %	57	7,10 %
48	3,50 %	58	7,50 %
49	3,90 %	59	7,90 %
50	4,30 %	60	8,30 %
51	4,70 %	61	8,40 %
52	5,10 %	62	8,50 %
53	5,50 %	63	8,60 %
54	5,90 %	64	8,70 %
55	6,30 %	65	8,80 %

Die altersabhängigen Ausgleichsgutschriften lehnen sich an die am 1. Januar 2016 bereits in Kraft getretene (analoge) Lösung der Pensionskasse Stadt Zürich an (bis zum Alter 46: Ausgleichsgutschrift [„Zusatzzins“] 2,3 %, Alter 47–60 pro Altersjahr plus 0,4 % und ab 61 plus 0,1 % → Alter 65: 8,4 %). Die gegenüber dem Zürcher Modell leicht abweichenden Prozentsätze der PKSL sind so festgesetzt, dass die durch die Senkung des Umwandlungssatzes bedingte Leistungseinbusse von generell 8,06 % (vgl. oben, Ziff. 2.2.1) für diejenigen Mitglieder, welche im Jahr 2017 das 65. Lebensjahr vollenden (= ordentliches Rentenalter), praktisch vollständig ausgeglichen wird; allein mit der bereits beschlossenen und ab Inkrafttreten des tieferen Umwandlungssatzes geltenden Neuberechnung der versicherten Besoldung würde der Rentenverlust für diese Mitglieder immer noch bei –7,95 % liegen, während diese Kompensationsmassnahme bei jüngeren Versicherten deutlich mehr Wirkung zeigt.

Nachfolgende Tabelle illustriert modellhaft die Auswirkungen des tieferen Umwandlungssatzes auf jüngere und ältere Mitglieder erstens **ohne** jegliche Ausgleichsmassnahmen, zweitens **nur** mit der vom Grossen Stadtrat bereits beschlossenen kompensatorischen Erhöhung der versicherten Besoldung und drittens mit einer **zusätzlich** gewährten Ausgleichsgutschrift auf dem Altersguthaben wie von der Pensionskommission vorgeschlagen. Dabei werden die Durchschnittslöhne der Stadt Luzern im Jahre 2016 (100%-Pensum) sowie ein modellmässiges Altersguthaben (Einkaufstabelle) und ein modellmässiger Zins (0 % bis Alter 49, 2 % ab Alter 50–65) unterstellt. Die effektive Leistungseinbusse bzw. konkrete Ausgleichswirkung der Abfederungsmassnahmen hängt selbstverständlich stark von der individuellen Erwerbsbiografie und vom tatsächlich vorhandenen Alterskapital des einzelnen aktiven Mitglieds ab.

Beispiele/ Annahmen	Leistung	AGM	AGH (Start)	AGH (proji- ziert)	UWS	Alters- rente (Jahr)	Diffe- renz
Alter 25 AHV-Lohn: 61'000 VL: 40'668	Altersrente 65 (alt)		0	444'626	6,20 %	27'567	
	Altersrente 65 (neu)	keine		444'626	5,70 %	25'344	-8,06 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL		494'045	5,70 %	28'161	2,15 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL + AGS 2,7 %		494'045	5,70 %	28'161	2,15 %
Alter 35 AHV-Lohn: 85'700 VL: 61'025	Altersrente 65 (alt)		70'783	589'498	6,20 %	36'549	
	Altersrente 65 (neu)	keine		589'498	5,70 %	33'601	-8,06 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL		619'680	5,70 %	35'322	-3,36 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL + AGS 2,7 %		622'303	5,70 %	35'471	-2,95 %
Alter 45 AHV-Lohn: 98'000 VL: 73'325	Altersrente 65 (alt)		205'631	640'067	6,20 %	39'684	
	Altersrente 65 (neu)	keine		640'067	5,70 %	36'484	-8,06 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL		658'136	5,70 %	37'514	-5,47 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL + AGS 2,7 %		665'758	5,70 %	37'948	-4,37 %
Alter 55 AHV-Lohn: 106'000 VL: 81'325	Altersrente 65 (alt)		447'350	797'639	6,20 %	49'454	
	Altersrente 65 (neu)	keine		797'639	5,70 %	45'465	-8,06 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL		808'577	5,70 %	46'089	-6,80 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL + AGS 6,3 %		841'611	5,70 %	47'972	-3,00 %
Alter 60 AHV-Lohn: 106'000 VL: 81'325	Altersrente 65 (alt)		597'115	797'595	6,20 %	49'451	
	Altersrente 65 (neu)	keine		797'595	5,70 %	45'463	-8,06 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL		803'265	5,70 %	45'786	-7,41 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL + AGS 8,3 %		855'880	5,70 %	48'785	-1,35 %
Alter 65 AHV-Lohn: 99'000 VL: 74'325	Altersrente 65 (alt)		693'911	725'843	6,20 %	45'002	
	Altersrente 65 (neu)	keine		725'843	5,70 %	41'373	-8,06 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL		726'742	5,70 %	41'424	-7,95 %
	Altersrente 65 (neu)	Erhö. VL + AGS 8,8 %		789'027	5,70 %	44'975	-0,06 %

VL = versicherter Lohn UWS = Umwandlungssatz
AGM = Ausgleichsmassnahmen AGS = Ausgleichsgutschriften
AGH = Altersguthaben

Die Beispiele zeigen, dass jüngere Versicherte mit noch langer Beitragszeit die finanziellen Folgen eines tieferen Umwandlungssatzes mit ihren künftig höheren Sparbeiträgen deutlich besser (teilweise) kompensieren können als ältere Versicherte. Letztere würden ohne die vorgeschlagenen Ausgleichsgutschriften einseitig stark belastet und mitunter vorzeitig in die Pensionierung gedrängt; arbeitgeberseitig führte dies zu kurzfristigen, nicht einkalkulierten Verlusten von wertvollem Know-how. Bei der Stadt handelt es sich um 220 Personen mit Jahrgang 1952 bis und mit 1959 (ab Alter 58), vier davon auf der obersten, sechs in der mittleren und acht in der unteren Führungsebene. Bei den angeschlossenen Arbeitgebern betrifft es 426 Personen. Schliesslich rechtfertigt sich die Begünstigung älterer Jahrgänge auch deshalb, weil diese bereits durch die Minderverzinsung der – in den letzten Beitragsjahren be-

sonders stark anwachsenden bzw. rentenbildenden – Altersguthaben während der letzten PKSL-Sanierungsmassnahmen 2010–2013 deutlich mehr belastet wurden als jüngere Mitglieder. Im Sinne einer generationenübergreifenden Solidarität sollen aber auch die jüngeren Jahrgänge von den vorgesehenen Ausgleichsgutschriften nicht gänzlich ausgeschlossen sein, zumal diese noch über Jahrzehnte aktiven Versicherten die auch künftig unvermeidbaren Pensionierungsverluste (vgl. oben, Ziff. 2.1) stärker bzw. erheblich länger finanziell werden (mit)tragen müssen als die älteren Jahrgänge; zudem ist zu berücksichtigen, dass die jüngeren Versicherten durch künftig höhere Arbeitnehmerbeiträge ihren **eigenen** Beitrag zur Abfederung der Rentenkürzung infolge Senkung des Umwandlungssatzes leisten. Aber auch bereits die schlichte Tatsache, dass die Senkung des Umwandlungssatzes **alle** aktiven Versicherten trifft, gebietet es, dass jede finanzielle Abfederungsmassnahme zwecks Erhaltung des modellmässigen Leistungsziels dem **gesamten** aktiven Versichertenkreis angemessen zugutekommt.

2.2.3 Massgebendes Altersguthaben

Die Ausgleichsgutschrift ist ein fixer Betrag. Er entspricht dem vorgesehenen, altersabhängigen Prozentsatz des Altersguthabens am Stichtag 31. Dezember 2016. Spätere Änderungen des Beschäftigungsgrades oder des Lohnes bleiben ohne Einfluss. Vom massgebenden Altersguthaben per 31. Dezember 2016 ausgenommen sind die im Jahre 2016 getätigten freiwilligen Einkäufe (inkl. Übertragung von Säule-3a-Guthaben), Rückzahlungen von Vorbezügen für selbstgenutztes Wohneigentum und Wiedereinkäufe aus Ehescheidung. Ebenfalls nicht eingerechnet werden Freizügigkeitsleistungen, sofern diese mehr als sechs Monate nach Eintritt in die PKSL eingebracht wurden; damit wird vermieden, dass einzelne Mitglieder die Höhe ihres Altersguthabens per Stichtag 31. Dezember 2016 gezielt beeinflussen können, um eine höhere Ausgleichsgutschrift zu erhalten. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen von Versicherten, welche nach dem 30. Juni 2016 in die PKSL eingetreten sind, bleiben generell unberücksichtigt.

2.2.4 Monatliche Gutschrift des Ausgleichsbetrags über fünf Jahre

Gemäss Vorschlag der Pensionskommission soll der Ausgleichsbetrag gestaffelt („ratenweise“) über eine Dauer von fünf Jahren in 60 Monatsraten geleistet werden (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021). Die PKSL schreibt dem Altersguthaben des Mitglieds monatlich 1/60 des per Stichtag 31. Dezember 2016 ermittelten Ausgleichsbetrags gut. Im Falle der Pensionierung vor Ablauf von fünf Jahren wird der im Pensionierungszeitpunkt noch nicht gutgeschriebene Anteil der Ausgleichsgutschrift vollumfänglich übertragen (bei Teilpensionierung erfolgt die sofortige Gutschrift anteilmässig entsprechend dem Pensionierungsgrad). Demgegenüber erlischt beim Austritt aus der PKSL vor Ablauf der fünfjährigen Periode der Anspruch auf die noch offenen Gutschriften. Mit diesem etappierten Zahlungsmodus – analog der Lösung der BVK Zürich (Kanton) – sollen kalkulierte Altersrücktritte und entsprechend höhere Pensionierungsverluste vermieden werden.

	bereits geleistete Altersgutschrift	Anspruch im Pensionierungs-/ Rücktrittszeitpunkt
Pensionierung per 31.8.2017	8/60	52/60
Austritt aus PKSL per 31.8.2017	8/60	---

Der monatliche Ausgleichsbetrag von 1/60 steht dem aktiven Mitglied ausschliesslich für diejenigen Monate zu, in welchen ordentliche Sparbeiträge gemäss Finanzierungsreglement (Art. 7 und 8) bzw. ordentliche Altersgutschriften gemäss Leistungs- und Organisationsreglement (Art. 21) geleistet werden; er wird im laufenden Jahr nach den gleichen Grundsätzen wie diese verzinst.

2.3 Finanzielle Auswirkung / Kostenanteil Stadt Luzern

2.3.1 Finanzierung der Massnahme durch die Arbeitgeber / Kostenanteil Stadt Luzern

Die Gesamtkosten der vorgesehenen Ausgleichsgutschriften belaufen sich für alle Arbeitgeber auf rund 33 Mio. Franken (im Vergleich dazu die Kosten der analogen Massnahme der Pensionskasse Stadt Zürich: rund 280 Mio. Franken). Mit Blick auf den Deckungsgrad der Kasse von rund 103,7 % (31. Dezember 2015) und das Ziel, finanziell belastende Sanierungsmassnahmen zu vermeiden (vgl. oben, Ziff. 1), stand von Beginn weg fest, dass die PKSL die Kosten der Abfederungsmassnahme nicht alleine tragen kann. Die Pensionskommission schlug daher vor, dass die Arbeitgeber die finanziellen Aufwendungen – entsprechend dem bewährten Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beitragsverhältnis – zu 62 % (insgesamt rund 20,5 Mio. Franken) mitfinanzieren und die PKSL ihrerseits 38 % (rund 12,5 Mio. Franken) aus Kassenmitteln bestreitet. Die der PKSL entstehenden Kosten von 12,5 Mio. Franken senken den Deckungsgrad um 0,95 %. Der Stadtrat nahm diesen Vorschlag am 10. November 2015 positiv auf. Die angeschlossenen Arbeitgeber und die Personalverbände wurden Mitte Dezember 2015 schriftlich über die vorgesehenen Massnahmen informiert und zur Stellungnahme bis Ende März 2016 eingeladen.

Für die Stadt Luzern als grösste Arbeitgeberin bedeutet eine Kostenbeteiligung von 62 % einen einmaligen finanziellen Aufwand von rund 8,6 Mio. Franken (Viva Luzern AG rund 3,5 Mio., vbl AG 2,5 Mio., ewl AG rund 2,2 Mio.), für den kleinsten der angeschlossenen Arbeitgeber, den Verein Senioren-Universität, beträgt er noch rund Fr. 10'800.–.

Ab Inkrafttreten des tieferen Umwandlungssatzes werden den Arbeitgebern aufgrund der Erhöhung der versicherten Besoldung mit entsprechend höherer Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beitragslast (Art. 6 Abs. 3 Finanzierungsreglement) zusätzliche Mehrkosten entstehen. Allerdings wurde dem Grossen Stadtrat bereits im Rahmen der letztjährigen Teilrevision die Absicht der Pensionskommission mitgeteilt, diese höhere Beitragslast durch eine Senkung der Risikobeiträge von heute insgesamt 4 % der versicherten Besoldung auf 3 % zu mindern. Diesen Schritt wird die PKSL per 1. Januar 2017 vollziehen und damit die beitragspezifischen Mehrkosten für die Stadt Luzern von insgesamt rund 0,5 Mio. auf lediglich noch 0,12 Mio. Franken reduzieren (Mehrkosten für die angeschlossenen Arbeitgeber total 0,90 Mio., nach Senkung des Risikobeitrags 0,34 Mio. Franken; vgl. B+A 29/2015 vom 23. September 2015, Ziff. 3.2).

2.3.2 Vernehmlassungsergebnisse

Die meisten der angeschlossenen Arbeitgeber (Viva Luzern AG, vbl AG, ewl AG, KBZ/KV, Stiftung Unterlöchli, REAL, Hallenbad AG, Korporation Luzern, Bibliotheksverband) haben im Rahmen der von der PKSL ab Dezember 2015 bis Ende März 2016 durchgeführten Vernehmlassung ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Kosten der Ausgleichsgutschriften nach dem vorgeschlagenen Beteiligungsverhältnis mitzufinanzieren und damit einen verantwortungsvollen, solidarischen Beitrag zur Sicherheit der langfristigen finanziellen Stabilität der PKSL einerseits und zur weitgehenden Erhaltung des modellmässigen Leistungsziels der Vorsorgeeinrichtung andererseits zu leisten. Probleme, diese Leistung erbringen zu können, signalisierte das Luzerner Theater. Renergia und Bootshafen AG wünschen ein moderateres Ausgleichsmodell, ZSO Pilatus schlägt vor, auf Ausgleichsgutschriften zu verzichten.

Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Stadtrat, im Interesse des gesamten Personals der Stadt Luzern und der angeschlossenen Arbeitgeber mit der Bewilligung des beantragten Kredits von 8,6 Mio. Franken die Folgen der notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes für alle sozial verträglich zu mindern.

Ergebnisse Vernehmlassung Arbeitgeber

Aktive 1.1.2016	Arbeitgeber	Stellungnahme zur 62%-Kostenbeteiligung
976	Viva Luzern	Schriftliche Zustimmung
460	vbl	Schriftliche Zustimmung: Interpretieren geplante Fixierung der UWS bis 2021 als politisches Versprechen.
267	ewl	Schriftliche Zustimmung
167	KBZ/KV	Schriftliche Zustimmung
100	Luzerner Theater	Schriftliche Ablehnung: Das Theater habe keine Möglichkeiten. Ein Wechsel der Kasse wird geprüft.
60	Unterlöchli	Schriftliche Zustimmung
48	REAL	Schriftliche Zustimmung
43	Hallenbad	Schriftliche Zustimmung
33	Renergia	Schriftliche Ablehnung: Wünscht moderateres Ausgleichsmodell.
12	Korporation	Schriftliche Zustimmung
10	Bibliotheksverband	Zustimmung telefonisch
10	Bahnhofparking	Schriftliche Zustimmung
8	ZSO Pilatus	Schriftliche Ablehnung
3	Bootshafen	Schriftliche Zustimmung: Würde moderates Ausgleichsmodell vorziehen.
2197		

Ergebnisse Vernehmlassung Personalverbände

Stadtpersonalverband und Arbeitsausschuss der Personalverbände unterstützen die Ausgleichsmassnahmen.

Rückmeldungen von Versicherten

Die PKSL hat ihre Mitglieder in ihren „Informationen für Versicherte der PK Stadt Luzern“ vom 16. Dezember 2015 (Internetpublikation) und vom 15. Februar 2016 über die von der

Pensionskommission beschlossene Senkung des Umwandlungssatzes von 6,20 % auf 5,70 % in absehbarer Zeit informiert. Zugleich setzte sie die Versicherten über die vom Grossen Stadtrat bereits beschlossene Erhöhung der Sparbeiträge ab Inkrafttreten des tieferen Umwandlungssatzes sowie die hier zusätzlich zur Diskussion gestellten Ausgleichsgutschriften auf den Altersguthaben der aktiven Versicherten und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell (Arbeitgeber 62 %, PKSL 38 %) in Kenntnis. Dazu ging bisher nur eine Rückmeldung eines Versicherten ein, welcher die Ausgleichsgutschriften als solche zwar begrüßte, eine Kostenbeteiligung durch die PKSL jedoch ablehnte bzw. sich für diesen Fall für eine altersunabhängige Ausgestaltung der Altersgutschriften aussprach.

3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Rechnungsergebnis 2015. Mit dem Rechnungsabschluss (B+A 2/2016) wird ein Nachtragskredit von 8,6 Mio. Franken für eine Rückstellung beantragt. Die Einlagen in die Altersguthaben erfolgen zulasten dieser Rückstellung (Konto 2040.19) gestaffelt über eine Dauer von fünf Jahren (vgl. Ziff. 2.2.4).

4 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, für die Finanzierung einmaliger Ausgleichsgutschriften auf den Altersguthaben des bei der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) versicherten Personals der Stadt Luzern einen Kredit von 8,6 Mio. Franken zu bewilligen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 13. April 2016



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 4 vom 13. April 2016 betreffend

Ausgleichsgutschriften auf den Altersguthaben des städtischen Personals,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 61 und Art. 68 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Finanzierung einmaliger Ausgleichsgutschriften auf den Altersguthaben des bei der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) versicherten Personals der Stadt Luzern wird ein Kredit von 8,6 Mio. Franken bewilligt.
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. Juni 2016

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Laura Grüter Bachmann
Ratspräsidentin



Toni Göpfert
Stadtschreiber

